

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0074/20 Fraktion AfD Stadtrat Pasemann	Amt 61	S0167/20	04.05.2020
Bezeichnung			
Wiederherstellung des Schöpfwerkes bei Prester			
Verteiler		Tag	
Der Oberbürgermeister		12.05.2020	

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 19.03.2020 gestellten Anfrage (F0074/20) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. *Erwägt die Stadt das Schöpfwerk Prester zu erwerben und vor weiterem Verfall zu sichern?*

Die Stadt beabsichtigt nicht das Schöpfwerk Prester zu erwerben.

2. *Welche zukünftigen Nutzungen seitens der Stadt wären vorstellbar?*

Die Frage der künftigen Nutzung des Schöpfwerkes obliegt dem Eigentümer. Die Stadtverwaltung kann erst auf Grundlage einer Nutzungskonzeption eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit treffen.

3. *Welche überschläglichen Kosten würden durch Erwerb, Sicherung und Wiederherstellung entstehen?*

Die Kosten sind von der zukünftigen Nutzung abhängig. Solange keine genehmigungsfähige Nutzungskonzeption vorliegt, können Gesamtkosten nicht beziffert werden. Insbesondere die öffentliche Erschließung, Kostengruppe 200, kann hierbei erheblichen Kosten verursachen. Eine Abfrage für einen Grundstückskauf hat die Stadt nicht veranlasst. Allein die Kosten der Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktionen werden für die Dach- und Außenwandsanierung auf ca. 100 TEUR geschätzt.

4. *Können Erwerb, Sicherung oder Wiederherstellung mit Mitteln für die Kulturhauptstadt Europas 2025, aus sonstigen Mitteln der Stadt oder aus Förderungen des Landes, des Bundes oder der EU finanziert werden?*

Das Schöpfwerk ist ein Baudenkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Damit kann ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmälern beim Land Sachsen-Anhalt gestellt werden. Entsprechend der zugehörigen Richtlinie können Zuwendungen bis zu 49 v.H. bewilligt werden. Ob weitere Fördermöglichkeiten bestehen, kann erst entschieden werden, wenn ein genehmigungsfähiges Nutzungskonzept vorliegt.

5. *Welche Auswirkungen hat die Revitalisierungsmaßnahme Prester See auf die Zugänglichkeit des Objektes?*

Die Revitalisierungsmaßnahme Prester See hat keine Auswirkungen auf die Zugänglichkeit des Objektes.

6. *Welche Einschränkungen für Wiederherstellung und Nutzung liegen durch das FFH-Gebiet konkret vor?*

Das Wasserhäuschen befindet sich im FFH-Gebiet DE 3936-301 (FFH 0050) „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“.

Hier gilt die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA). Diese Verordnung wurde am 20.12.2018 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt / Sonderdruck veröffentlicht.

Die Verordnung sowie Kartenmaterial können auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes eingesehen werden.

Die Detailkarte, Kartenblattnummer 151 stellt die Verhältnisse um das o.g. Objekt dar. Hierbei ist zu beachten, dass die Erschließung für eine spätere Nutzung als Gebäude für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erschließung für Fahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst, Müllabfuhr) durch die Weichholzaue (LRT 91E0*) geführt werden muss. Die Weichholzaue stellt einen prioritären Lebensraum dar. Gemäß den allgemeinen Schutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 N2000-LVO LSA) ist die Errichtung baulicher Anlagen einschließlich von Wegen untersagt.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Befreiungen gemäß § 18 Abs. 4 N2000-LVO LSA nach der Maßgabe des § 67 Abs. 2 und des § 34 Abs. 3 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulassen. D.H. der Antragsteller hat im Einzelfall der Behörde darzulegen, dass für das Vorhaben u.a. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden können, da hier ein prioritärer Lebensraum betroffen ist.

7. *Welche Unterstützung für den derzeitigen oder einen zukünftigen Eigentümer zum Erhalt des Schöpfwerkes wäre für die Stadt denkbar?*

Der derzeitige oder zukünftige Eigentümer muss ein genehmigungsfähiges Nutzungskonzept vorlegen und seinen Bedarf an Unterstützung anzeigen und begründen. Erst dann kann entschieden werden, ob und wie eine Unterstützung geleistet werden kann.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr